

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2016/273
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.16
Gebührenänderungen Zentrales Abwasser 2017		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Katja Weitkamp	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	07.12.2016	Hauptausschuss
	14.12.2016	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

1. Vorbemerkungen:

Die Abwassergebührekalkulation (zentrales Abwasser) für das Jahr 2017 schließt gegenüber den bisherigen Gebührensätzen mit einer höheren Schmutzwasser-Normalgebühr, mit einer höheren Niederschlagswasser-Zusatzgebühr sowie mit einer gleichbleibenden Niederschlagswasser-Grundgebühr ab.

Im Einzelnen ergeben sich nach der Kalkulation folgende Haupttarife:

	2016	2017
Schmutzwasser-Normalgebühr je cbm	2,20 €	2,27 €
Niederschlagswasser-Grundgebühr je qm	0,09 €	0,09 €
Niederschlagswasser-Zusatzgebühr je qm	0,41 €	0,45 €

Das bedeutet nach zweijähriger Gebührenstabilität für einen Musterhaushalt (150 cbm Schmutzwasser, 250 qm versiegelte Fläche, 150 qm angeschlossene Fläche) eine Mehrbelastung von 16,50 Euro (+3,99 %).

Im Kreisvergleich liegt die Stadt Borken damit seit 2015 über dem Kreisdurchschnitt. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass neben der Stadt Borken lediglich drei Kommunen im Kreis als Abschreibungsbasis die vom Städte- und Gemeindebund empfohlenen höheren Wiederbeschaffungszeitwerte gewählt haben.

Im Landesvergleich liegt die Stadt Borken mit ihren Abwassergebühren weiterhin deutlich unter dem Durchschnitt.

2. Kalkulationsperiode 2016:

Im Rahmen der Abschlussprognose ergibt sich für 2016 eine Unterdeckung in Höhe von ca. 317.206,75 Euro. Die Unterdeckung verteilt sich wie folgt auf die drei Fraktionen:

Reinigung	-241.911,93 Euro
Schmutzwasser	- 50.674,96 Euro
Niederschlagswasser	- 24.619,86 Euro

Geplant war eine Zuführung zu den Rücklagen in Höhe von 47.255,50 Euro für die Fraktion Reinigung. Dass sich nach jetzigem Stand mit rund 242.000 Euro ein deutlich höheres Defizit einstellen wird, resultiert im Wesentlichen aus der Soll-Ist-Abweichung bei den Bewirtschaftungskosten des Zentralkläwerks (USK 70000.54000). Hier waren 810.000 Euro in Ansatz gebracht, im Rahmen der Abschlussprognose werden jedoch Kosten in Höhe von 1.058.000 Euro erwartet. Diese Entwicklung ist weiterhin dem Totalausfall des alten Blockheizkraftwerkes geschuldet. Die Kosten werden erst wieder sinken, wenn das ersatzweise eingesetzte mobile Leih-Blockheizkraftwerk, das Mehrausgaben für Miete und Wartung verursacht, nicht mehr benötigt wird. Darüber hinaus sind Mehrausgaben für ein Spezialfällmittel wegen der Schlammabtriebsprobleme im Frühjahr für die Soll-Ist-Abweichung verantwortlich zu machen.

Im Schmutzwasserbereich war eine Rücklagenauflösung in Höhe von 18.500 Euro geplant. Tatsächlich liegt die Unterdeckung aufgrund geringerer Gebühreneinnahmen voraussichtlich bei etwa 51.000 Euro.

In der Fraktion Niederschlagswasser sollten 50.000 Euro der Rücklage aufgelöst werden. Mit einem voraussichtlichen Abgang von rund 25.000 Euro wird allerdings lediglich die Hälfte des Planwertes aufgelöst. Diese Entwicklung resultiert in erster Linie aus geringeren Unterhaltungskosten für die Niederschlagswasserkanäle.

3. Kalkulationsperiode 2017:

a) Zu den einzelnen Positionen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 wird auf Folgendes hingewiesen:

- Grundsätzliches:
Die Daten der Gebührenkalkulation weichen wie üblich vom NKF-Haushalt ab. Haushaltsrecht und geltendes Gebührenrecht sind nicht immer deckungsgleich und müssen im Zuge der Gebührenkalkulation entsprechend modifiziert werden.
- Personalaufwand:
Der Mittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund tariflicher Entwicklungen sowie geänderter Produktzuordnungen um 67.900 Euro erhöht.
- Unterhaltung Zentralkläwerwerk (USK 70000.51002):
Nachdem der Ansatz in 2016 wegen Betonsanierungen auf 370.000 Euro heraufgesetzt wurde, kann der Ansatz in 2017 auf 270.000 Euro reduziert werden.
- Unterhaltung Sonderbauwerke Schmutz-, Niederschlags- Mischwasser:
Die Neuvergabe der Grünpflegearbeiten macht eine Ansatzserhöhung um insgesamt 15.000 Euro erforderlich.

- **Unterhaltung Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasserkanäle:**
Vor dem Hintergrund der hohen Rücklagenbestände in den Fraktionen Schmutz- und Niederschlagswasser werden in 2017 die Ansätze um insgesamt 218.300 Euro für erforderliche konsumtive Kanalsanierungsarbeiten erhöht. Auch gestiegene Kanalinspektionskosten machen die Ansatzanhebung erforderlich.
- **Umbau des Rümpingbaches an der Einleitungsstelle am Kaninchenberg in Hoxfeld:**
Für diese Maßnahme werden in 2017 einmalig 139.000 Euro zur Verfügung gestellt.
- **Kosten für die Hard- und Software:**
Der Ansatz wird wegen der Anschaffung des Betriebsführungssystems um 4.000 Euro erhöht.
- **Bewirtschaftungskosten Zentralkläwerk:**
Insgesamt erhöht sich der Ansatz von 810.000 Euro in 2016 auf 1.000.000 Euro. Ausgehend vom Ergebnis 2015 (982.000 Euro) werden in 2017 zwar geringere Kosten für die Anmietung des mobilen Blockheizkraftwerkes (-78.000 Euro) erwartet. Gleichzeitig ist jedoch bei der Ansatzbildung die Erhöhung der Klärschlamm Entsorgungskosten um 20 % (+36.000 Euro) berücksichtigt.
Darüber hinaus besteht bei den aktuellen Blähschlammproblemen das Risiko, dass der Einsatz von speziellen Fällmitteln erforderlich wird. Hier könnten Mehrkosten in Höhe von 50.000 Euro entstehen.
Weitere 10.000 Euro werden zur Abdeckung allgemeiner Kostenrisiken angesetzt (z. B. Faulgasausfall im Rahmen von Anschlussarbeiten).
- **Bewirtschaftungskosten Kanalnetz mit Sonderbauwerken:**
Der Ansatz wird an das Rechnungsergebnis 2015 angepasst und um 10.000 Euro erhöht. Eine größere Pumpenbelastung führt zu höheren Stromkosten.
- **Miete für Kopierer:**
Der Ansatz wird an das Rechnungsergebnis 2015 angepasst und in 2017 entsprechend fortgeschrieben.
- **Aufstellung von Generalentwässerungsplänen:**
Da die Maßnahme rechnungstechnisch in 2016 abgeschlossen wird, entfällt der Ansatz ab 2017 (-85.000 Euro).
- **Erstellung eines Konzeptes zur Verbesserung der Abwasserreinigung:**
Gespräche mit der Bezirksregierung Münster verdeutlichen, dass künftig für die Abwassereinleitung der Bocholter Aa ein deutlich schärferer Überwachungswert für den Parameter CSB zu erwarten ist. Für dessen Einhaltung ist die Reinigungsleistung der Kläranlage zu erhöhen. Hierzu soll in Abstimmung mit den Starkverschmutzern und der Bezirksregierung untersucht werden, welche Verfahren sich dazu eignen (Teilstrombehandlung von stark verschmutztem Abwasser, 4. Reinigungsstufe...). Der für 2017 neu gebildete Ansatz in Höhe von 45.000 Euro umfasst die Planungs- und Untersuchungsleistungen. Je nach Ergebnis hat anschließend die Veranschlagung der Kosten für die Investitionsmaßnahme zu erfolgen.
- **Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine:**
Der Ansatz wird an die für 2016 gezahlten Beiträge angepasst und um 1.000 Euro erhöht.

- Verwaltungskostenerstattung und Leistungen des Baubetriebshofes:
Für diese beiden Positionen werden in 2017 insgesamt 24.200 Euro weniger in Ansatz gebracht.
- Kalkulatorische Kosten:
 - Abschreibungen:
Seit der Gebührenperiode 2011 erfolgt die Abschreibung auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes.
Die Abschreibungsaufwendungen werden in 2017 mit 2.881.800 Euro beziffert und liegen damit um rund 100.000 Euro über dem Kalkulationswert des Vorjahres. Als Ursache für diese Steigerung sind einerseits Planabweichungen aufgrund höherer tatsächlicher Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie geringerer tatsächlicher Nutzungsdauern der in 2016 voraussichtlich fertiggestellten investiven Maßnahmen zu nennen. Darüber hinaus ist in 2017 mit der Inbetriebnahme/Fertigstellung weiterer investiver Maßnahmen zu rechnen, die in 2017 folglich abschreibungswirksam werden.
 - Kalkulatorische Zinsen:
Entsprechend der gestiegenen Abschreibungen erhöhen sich die kalkulatorischen Zinsen. Der Ansatz liegt um rund 50.000 Euro über dem Vorjahreswert. Bei der Kalkulation wurde ein Zinssatz von 5,84 % zugrunde gelegt.
 - Ausblick kalkulatorische Kosten:
Dass die kalkulatorischen Kosten auch in den nächsten Jahren ansteigen werden, lässt sich u.a. an der Entwicklung der Anlagen im Bau ablesen. Nach den vorliegenden Daten des technischen Bereichs werden die Anlagen im Bau in 2017 insgesamt eine Summe in Höhe von 5.486.102,55 Euro umfassen (zum Vergleich Abschlussprognose 2016: 1.458.831,78 EUR).
48 % der in 2017 vorgesehenen Investitionen bei den Anlagen im Bau entfallen dabei auf das Maßnahmenkonzept Zentralkläwerk. 52 % der Investitionen sind für Kanal- und Erschließungsmaßnahmen eingeplant.
- Rücklagenwirtschaft:
Die Rücklagen entwickeln sich wie folgt:

Bereich	Endstand 2015	2016 (Basis Prognose)			2017 (Kalkulation)		
		Zugang	Abgang	Endstand	Zugang	Abgang	Endstand
Reinigung	-158.232,58		-241.911,93	-400.144,51	100.000,00		-300.144,51
Schmutzwasser	431.574,07		-50.674,96	380.899,11		-127.000,00	253.899,11
Niederschlagswasser	595.052,38		-24.619,86	570.432,52		-181.700,00	388.732,52
Gesamt	868.393,87		-317.206,75	551.187,12	100.000,00	308.700,00	342.487,12

Nach § 6 Absatz 2 KAG sind Gebührenüberdeckungen innerhalb von vier Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Das Rücklagendefizit in der Fraktion Reinigung in Höhe von rund 400.000 Euro soll gemäß KAG-Vorschrift bis zum 31.12.2020 vom Gebührenzahler eingefordert werden. Zur Vermeidung zukünftiger Gebührenschwankungen aufgrund der Rücklagen ist eine gleichmäßige Rücklagenaufholung vorgesehen. In der Kalkulation 2017 ist daher ein Viertel des Rücklagendefizits (=100.000 Euro) gebührenbelastend berücksichtigt.

Die Rücklage in der Fraktion Schmutzwasser in Höhe von rund 380.900 ist gemäß KAG-Vorschrift bis zum 31.12.2019 an den Gebührenzahler zurückzugeben. Auch

hier ist zur Vermeidung von Gebührenschwankungen in den Folgejahren eine gleichmäßige Auflösung bis zur Auflösungsfrist vorgesehen, indem ein Drittel (=127.000) gebührenmindernd eingesetzt werden.

Von der Rücklage in der Fraktion Niederschlagswasser sind 545.052,38 Euro bis zum 31.12.2019 aufzulösen, der Restbetrag in Höhe von 25.380,15 Euro muss bis Ende 2020 aufgelöst werden. Die Kalkulation sieht eine gleichmäßige Rücklagenauflösung des bis zum 31.12.2019 zwingend aufzulösenden Betrages vor. Ein Drittel des Betrages (=181.700 Euro) werden hier in 2017 gebührenmindernd berücksichtigt.

b) Berechnungseinheiten:

In der Kalkulation gehen wir von leicht steigenden Schmutzwassermengen aus. Auch im Niederschlagswasserbereich steigen die Berechnungseinheiten geringfügig.

Die aktuelle Entwicklung der Mengenansätze im Schmutz- und Niederschlagswasserbereich hat wegen der marginalen Veränderungen nur untergeordnete Bedeutung für die Gebührenentwicklung.

c) Gebührenermittlung:

Zu den Grundsätzen der Gebührenermittlung ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die voraussichtlichen Erträge, Aufwände und Fehlbeträge aus Vorjahren werden den Fraktionen Reinigung, Schmutzwasser und Niederschlagswasser direkt oder nach sachgerechten Verteilungsschlüsseln zugeordnet. Der sich daraus ergebende Bedarf muss durch Rücklagenentnahmen, den Anteil für öffentliche Verkehrsflächen und Gebühren aufgebracht werden.

Das bestehende Tarifsystem für Schmutzwasser sieht eine Normalgebühr, Zusatzgebühr für stärker verschmutzte Abwässer und eine Ermäßigung von 25 % für Einleitungen von Grundstücken mit Druckentwässerung vor.

Einzelheiten zur Gebührenkalkulation können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Wie unter TOP „Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“ dargestellt, soll die bisherige „Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung“ aufgehoben werden und ab dem 01.01.2017 Bestandteil der neu gefassten „Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“ werden.

Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz
- Abwasserabgabengesetz
- Wassergesetz NRW
- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, im Rahmen der neu gefassten Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren (siehe TOP „Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“) folgende Gebührenänderungen für Schmutz- und Niederschlagswasser ab dem 01.01.2017 zu beschließen:

Satzung

der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 15. Dezember 2016

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 die folgende

Satzung

beschlossen.

1. Abschnitt:

...

2. Abschnitt:

...

§ 4

Schmutzwassergebühren

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Schmutzwassergebühren erhoben.

- a) Die Gebühr beträgt jährlich 2,27 €
für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches) Abwasser.
Sie setzt sich zusammen aus
- einem schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von 1,25 €
 - und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von 1,02 €

- b) Die schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr beträgt für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 4 Abs. 7
- | | |
|--|------|
| – bei einer Belastungszahl von 1,00
€/m ³ /Jahr, | 0,00 |
| – bei einer Belastungszahl von 1,25
€/m ³ /Jahr, | 0,31 |
| – bei einer Belastungszahl von 1,50
€/m ³ /Jahr, | 0,62 |
| – bei einer Belastungszahl von 1,75
€/m ³ /Jahr, | 0,94 |
| – bei einer Belastungszahl von 2,00
€/m ³ /Jahr. | 1,25 |

...

§ 5

Niederschlagswassergebühren

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

- Die Niederschlagswassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr.

- | | |
|---|------|
| a) Die Grundgebühr beträgt
€/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte
Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen, | 0,09 |
| b) die Zusatzgebühr beträgt
€/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte
Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar
oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. | 0,45 |

...

3. Abschnitt

Anschlussbeiträge

...

4. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, 18. Dezember 1997, 18. Dezember 1998, 21. Dezember 1999, 20. Dezember 2000, 21. Dezember 2001, 16. Dezember 2004, 14. Dezember 2006, 18. Dezember 2008, 23. Dezember 2009, 23. Dezember 2010, 22. Dezember 2011, 12. Dezember 2012, 27. Februar 2013, 19. Dezember 2013, 18. Dezember 2014, 17. Dezember 2015
- die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008, 23. Dezember 2009, 23. Dezember 2010, 22. Dezember 2011, 12. Dezember 2012, 27. Februar 2013, 19. Dezember 2013, 18. Dezember 2014, 17. Dezember 2015
- die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung der Anlagen der Stadtentwässerung und den Kostenersatz für Anschlüsse an die Anlagen der Stadtentwässerung vom 19.12.1996, 17.02.1998, 12.12.2001
- die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für Kleineinleitungen – GBO Kleineinleiterabgabe – vom 10. Dezember 1992, 19. Dezember 1996, 12. Dezember 2001

außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 01 - Abwassergebührenkalkulation 2017 Seite 1
- Anlage 02 - Abwassergebührenkalkulation 2017 Seite 2

Anlage 03 - Gebührenhistorie
Anlage 04 - Musterhaushalt und Kreisvergleich